

Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, e-mail: magdalensberg@ktn.gde.at

Zl.: 5/2018

Kinderbildungs- und Betreuungsordnung für den Kindergarten Magdalensberg

in Entsprechung des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes K-KBBG LBGL. Nr. 13/2011 § 14 idgF

1. Aufgabe

„1. Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt.

Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

2. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.

" In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist."

(Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung - alterserweiterte Kinderbetreuung). Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit.
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch den od. die Erziehungsberechtigten,
 - d) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse,

- e) die schriftliche Verpflichtung des od. der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten,
 - f) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung.
3. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Die Aufnahme findet alljährlich bis längstens 31. Mai statt.

3. Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.
2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.
4. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe und diverse Gegenstände laut Elternbrief.
5. Die Hausschuhe und die Jausentasche sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. zu kennzeichnen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens**

4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

4. Betriebszeit

- (1) Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird mit 1. September eröffnet und schließt am 17. August.
- (2) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 6.30 bis 12.30 Uhr (Halbtag)
Montag bis Freitag von 6.30 bis 17.30 Uhr (Ganztag)
Die Kinder können in der Zeit von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr gebracht werden und die Abholung der Kinder ist in der Zeit von 12.00 bis 12.30 Uhr (Halbtag) und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Ganztag) vorgesehen.
- (3) Der Kindergarten bleibt geschlossen:
Weihnachtsferien: vom 24. Dezember bis 06. Jänner
Sommerferien: vom 18. August bis 31. August
Von den 9 Sommerwochen (Sommerferien) sind 2 Sommerwochen geschlossen.

5. Beitrag

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein Beitrag zu leisten.
Der Kindergartenbeitrag ist 11 x je Kindergartenjahr zu entrichten.
Die Bankverbindung der Marktgemeinde Magdalensberg lautet:
IBAN: AT18 3932 0000 0010 0511; BIC: RZKTAT2K320
bei der Raika Magdalensberg
- (2) Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:
Halbtag (mit oder ohne Essen) € 143,--
Ganztag € 165,--

Ermäßigte Monatsbeiträge für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7, Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (bis zu 20 Wochenstunden):
€ 130,-- für den Besuch des Halbtageskindergartens mit Verpflegung
- (3) Der Kindergartenbeitrag ist monatlich im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats zu entrichten.
- (4) Der Kindergartenbeitrag ist wertgesichert auf der Basis Verbraucherpreisindex 2015, Stand Mai 2018.
Die Indexerhöhung tritt jeweils mit Beginn des Kindergartenjahres, d.i. der 01.09. jeden Jahres, in Kraft.
Der mit 01.09. jeden Jahres errechnete Monatsbetrag wird jeweils auf volle Euro gerundet festgesetzt.
- (5) Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt für das volle Kindergartenjahr.
Krankheit oder sonstige Einwände berechtigen nicht zu einem Abzug des monatlichen Beitrages. Dieser bleibt auch dann noch aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt.
Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist

der Beitrag ebenfalls bis zum Monatsende zu entrichten.
Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

6. Austritt und Entlassung

- (1) Die Anmeldung für den Kindergarten gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr (11 Monate).
Die Abmeldung bzw. der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen und ist mindestens zwei Monate im Vorhinein der Leitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
 - c) Ein körperliches Gebrechen oder eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen;
 - d) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung;
 - e) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten (zB wiederholtes und unbegründetes verspätetes Abholen des Kindes);
 - f) Nicht zeitgerechtes Einzahlen des Elternbeitrages.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Abschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

7. Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01.09.2018.

Der Kinderbildungs- und betreuungsordnung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 04. Oktober 2018 zugrunde.

Mit Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und betreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung des Gemeinderates vom 21.12.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg Andreas Scherwitzl